



63/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

22. November 2023

Ordnung

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit
gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz
vom 14.11.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Bewerbungsfristen	3
§ 3	Antragsverfahren	3
§ 4	Form der Zugangsprüfung	4
§ 5	Entscheidung über die Zugangsprüfung	4
§ 6	Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung	4

Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz vom 14.11.2023

Aufgrund des § 11 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) zum Nachweis der Studierfähigkeit für Zugangsberechtigte gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG außerhalb der ursprünglichen Fachbindung für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), mit Ausnahme der internen Laufbahnstudiengänge gemäß § 122 BerlHG.
- (2) Diese Ordnung gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2024.
- (3) Sie ergänzt die studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Bewerbungsfristen

Eine Zulassung erfolgt jeweils zu den in den studiengangsbezogenen Zugangs- und Zulassungsordnungen festgesetzten Semestern.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Eine Zugangsprüfung gemäß § 1 findet statt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies mit dem vorgeschriebenen und auf der Webseite der HWR Berlin zur Verfügung gestellten Formular beantragt.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er die Voraussetzungen zum Studium gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG erfüllt.
- (3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Teilnahme an einer schriftlichen Zugangsprüfung eingeladen.
- (4) Die Zugangsprüfungen finden während des Bewerbungszeitraums statt. Die Termine werden rechtzeitig auf der Webseite der HWR Berlin bekannt gegeben.

§ 4 Form der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Studierfähigkeit für den angestrebten Studiengang besitzen.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Dauer der Prüfung soll 120 Minuten umfassen. Die Prüfung kann in mehrere Teile gegliedert sein.
- (3) Die Fachbereichsräte erlassen Richtlinien für die Ausgestaltung der schriftlichen Prüfungen.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 22 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin benotet.

§ 5 Entscheidung über die Zugangsprüfung

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsprüfungen bestanden haben, erhalten Zugang zum angestrebten Studiengang.
- (2) Allen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die HWR Berlin den Ausgang des Verfahrens für die Zugangsprüfung in geeigneter Weise mit.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft und gilt erstmals für Bewerbungen für das Sommersemester 2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz vom 26.05.2015“ außer Kraft und gilt letztmalig für Bewerbungen für das Wintersemester 2023/24
- (3) Sind Richtlinien gemäß § 4 Abs. 3 der Fachbereiche nicht bis zum 01.01.2024 in Kraft getreten, so gelten die bisherigen Richtlinien für Zugangsprüfungen für das Sommersemester 2024 fort.